

Kaufleute an sich gezogen und den Vertragspflichtigen hiesigen Gebirges nicht wenigen Schaden dadurch, ja wohl gar zur Aufhebung des Vertrages (mit den Hamburgern) Ursache mögen gegeben haben“. Und in der That, „weil etliche Hammermeister dem Vertrag und der kurfürstlichen Hammerordnung zuwider sich gesetzt, die Bleche größer und schwerer gemacht usw., so haben die Vertragsschließenden, als zwei Jahre verflossen waren und die Steigerung des Preises anfangen sollte, sich des Vertrages entbrochen und sind daraus geschritten.“ Die Regierung ließ jedoch die Angelegenheit nicht aus dem Auge. Am 31. Mai 1665 schrieb vielmehr die Kanzlei des Kurfürsten Johann Georg II. an Abraham von Schönberg, Bergkommissionsrat, Johann Philipp Romano, Amtmann zu Zwickau, und Wolff Hölzel, Zehntner zu Schneeberg, u. a. folgendes: . . . „Wiewohl nun die damals (1663) gethane Vorschläge allerseits Hammermeistern nicht practicirlich (brauchbar) vorkommen, und sie daher mit einander nicht zu vereinigen gewesen, So will Uns doch Unsere sorgfalt für des Landes wohlfarth, wie in andern, als auch hierinnen nochmahln dahin treiben, auff mittel zu gedenken, wie nechst Göttlicher hülffe die gesambte Hammerwercke, auch denen Hammermeistern selbst zum besten, in Unsern Landen beständig erhalten, und selbige, welches Gott verhüte, nicht etwan übern hauffen, und dardurch zugleich Unsere daher rührende Intraden und einkünfften nechstkünfftig zu sumpff und boden geworffen werden möchte, Undt weiln dann dergleichen ruin vermuthlich durch den gringen preiß der überhäuffig gemachten Blechwahren zu befürchten, und wie hiernächst die Hammermeister selbst über einen und den andern punct, wie besorgenden Unheil vorzukommen, und die Blechwahren in guten preiß, auch die Hämmer in guten stand zubringen und zuerhalten vornehmen zulassen für guth befunden, Als begehren wir hiermit gnädigst befehlende, Ihr wollet die gesambte Hammermeister mit producirung ihrer Hammerbücher oder Rechnungen förderlichst für euch erfordern und sie ingesambt, wie auch einen ieden insonderheit bey seinen Pslichten, damit er uns zugethan, befragen, wie viel ein oder der andere anizo quartaliter an Blechen verfertigte? wie viel Bäßel er voriges Jahres verfertigen lassen? wie theuer er izo iedes Bäßel Weißer oder Schwarzer Bleche Verkaufte? und wie hoch er es vor dem Jahre verkauffet? auch was iedes in vorigen Jahren gegolten? Ferner, ob ein oder der andere deren lieferung halber sich mit iemandem in einen Contract izo eingelassen oder Verbunden? wie hoch die lieferung quartaliter oder Jährlich, und umb waß für preiß solche geschehen solte? wie lange der Contract wehrete? und dann was doch die eigentliche Ursache sey, daß die Bleche iziger Zeith und nechste Jahre in einen so geringen preiß kommen? ob sie, oder ein und der andere ein beständig mittel, wie die Blechwahren wiederumb in einen guten preiß zubringen, und darbey, wie auch hierdurch die Hammerwercke beständig zuerhalten, vorzuschlagen wüste? ihre und eines ieden Hammermeisters Aussage sodann mit fleiß registriren, und zu fernerer Deliberation (Beratung) auffß förderlichste wiederumb einsenden, Doran geschieht Unsere meinung, Und wir seind auch dem Berck=Commissions=Rath mit gnaden gewogen,

Geben Dreßden, den 31. May Anno 1665.

Kurz nach dem Eingange der kurfürstlichen Verordnung erließen die Beauftragten an die Inhaber der 14 Hammerwerke des Erzgebirges ein Rundschreiben, worin zunächst die kurfürstliche Verfügung zum Teil wiedergegeben